



Landratsamt Vogtlandkreis \* Postfach 100308 \* 08507 Plauen

Stadt Plauen  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

**Geschäftsbereich III**  
**Ordnungs- und Ausländeramt /**  
**SG Ordnungs- und Erlaubniswesen**  
Postplatz 5  
08523 Plauen

Bearbeiter: Herr Gebhardt  
Unser Zeichen: 100.42 Ortspolizeiverordnungen  
Telefon: +49 3741 300-2529  
Telefax: +49 3741 300-4047  
E-Mail: gebhardt.christian@vogtlandkreis.de

Datum: 23.07.2020

vorab per Mail an [poststelle@plauen.de](mailto:poststelle@plauen.de)

## **Vollzug des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO); „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“, in Kraft getreten am 01.04.2020**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Landratsamt Vogtlandkreis erteilt gegenüber der Stadt Plauen auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 1 Nr. 3b) Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 123 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) die nachfolgende fachaufsichtliche Weisung:

**Die Stadt Plauen hat die am 01.04.2020 in Kraft getretene „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30.09.2020, aufzuheben.**

### **Gründe:**

1. Am 04.03.2020 wurde die bereits am 03.03.2020 im Stadtrat der Stadt Plauen beschlossene „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ dem Landratsamt Vogtlandkreis vorgelegt. Dies entsprach nicht den Regelungen der Vorlagepflicht aus § 38 Abs. 1 SächsPBG, wonach Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vor deren Erlass im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen sind.
2. Am 18.03.2020 wurde die Stadt Plauen schriftlich mit den bestehenden materiell-rechtlichen Bedenken (genauere Ausführungen sind aus Punkt 5 dieser Begründung zu entnehmen) gegen die Polizeiverordnung konfrontiert und gleichzeitig darum gebeten, das Landratsamt über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit zu unterrichten. Mit dem Vorbringen der rechtlichen Bedenken war eine in § 38 Abs. 1 S. 3 SächsPBG geregelte Genehmigungsfunktion unmöglich geworden. Ebenfalls am 18.03.2020 teilte die Stadt Plauen mit, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen wurden und eine weitere Behandlung in den Gremien nicht erfolgen wird. Man halte am Antrag auf Genehmigung fest. Die Stadt Plauen ließ die nicht genehmigte Polizeiverordnung daraufhin trotz des Vorbringens rechtlicher Bedenken durch das Landratsamt zum 01.04.2020 in Kraft treten (Gültigkeitsdauer 2 Jahre).

#### **Öffnungszeiten:**

Mo., Fr. .... 9:00–12:00 Uhr (mit Terminvereinbarung)  
Di. .... 9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:00 Uhr  
Do. .... 9:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr  
Mi. .... geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de) eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.

3. Im Rahmen der weiteren fachaufsichtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass Verstöße gegen die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung nicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Da § 39 SächsPBG nicht als Ermächtigungsgrundlage angegeben wurde, ist die in § 3 der Verordnung erlassene Bußgeldvorschrift nichtig (Verstoß gegen das Zitiergebot).
4. Ergänzend zu den zentralen, bereits am 18.03.2020 vorgebrachten rechtlichen Bedenken, wurde die Stadt Plauen mit Mail vom 15.06.2020 über den Verstoß gegen das Zitiergebot und die damit einhergehende Nichtigkeit der Bußgeldvorschrift unterrichtet. Es wurde der Stadt Plauen die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen in eigener Zuständigkeit einzuleiten. Derartige Maßnahmen erfolgten bis heute nicht.
5. Primär ursächlich für die festgestellte Rechtswidrigkeit der „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ der Stadt Plauen ist das fehlende Vorliegen der Anforderungen des § 33 SächsPBG. Hinsichtlich der Möglichkeit, nach § 33 Abs. 2 SächsPBG Alkoholkonsumverbote festzusetzen, wird darauf verwiesen, dass es hierfür einer abstrakten Gefahrenlage der Begehung von alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bedarf. Für die Bejahung dieser Gefahrenlage bedarf es zwingend des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte, die sich entweder aus der allgemeinen Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen (Polizeibehörden, Polizeivollzugsdienst) ergeben können.

Bei dem Erlass einer Verordnung nach § 33 Abs. 2 SächsPBG sind insbesondere die nachfolgenden Punkte maßgeblich:

- deutliche Abhebung des Ausmaßes der Straftaten/Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vom übrigen Gemeindegebiet
- Störungen müssen im zukünftigen Verbotsbereich aufgetreten sein
- Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Alkoholeinwirkung für das Störerverhalten mitursächlich war (etwa erhebliche/wiederholte Alkoholisierung)

In der Begründung einer Alkoholkonsumverbotsverordnung müssen diese Punkte entsprechend dargestellt werden.

Anhand der „Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2020“ der Stadt Plauen ist festzustellen, dass in der Sachverhaltsdarstellung zur Verwaltungsvorlage die einzelnen Störungen aufgeführt sind und sich diese zunächst als deutliche Abhebung des Ausmaßes der Straftaten/Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vom übrigen Gemeindegebiet darstellen (13 von insgesamt 26 im Stadtgebiet Plauen).

- Unter Berücksichtigung der oben angeführten maßgeblichen Punkte verbleiben allerdings lediglich noch 2 Straftaten (Positionen 4 und 7 in der Tabelle der Stadt Plauen), in denen eine Atemalkoholkonzentration festgestellt wurde, die eine Mitursächlichkeit der Alkoholeinwirkung für das Störerverhalten eventuell begründen würde. Hierzu fehlen allerdings nähere Anhaltspunkte zu einer erheblichen bzw. einer wiederholten Alkoholisierung. Das bloße Feststellen einer Atemalkoholkonzentration gilt hierbei nur als erster Anhaltspunkt. Die individuelle Wirkung ist abhängig von einer jeweils konkreten Person.
- Für die Positionen 8 und 10 fehlt eine örtliche Konkretisierung, sodass nicht klar ist, ob die aufgetretenen Störungen tatsächlich im künftigen Verbotsbereich aufgetreten sind.
- Zu den Positionen 11 und 13 fehlt die Angabe zur Alkoholisierung völlig.
- Bei den Positionen 1 und 3 dürfte eine zu niedrige Atemalkoholkonzentration vorliegen, Position 3 befindet sich zudem nicht im künftigen Verbotsbereich.
- Die übrigen Positionen befinden sich nicht im künftigen Verbotsbereich.

Die Stadt Plauen wurde erstmalig am 18.03.2020 inhaltlich mit diesen rechtlichen Bedenken konfrontiert, ohne seither Nachargumentationen anhand von konkreten Beispielen vorzubringen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Klause  
Sachgebietsleiter  
Ordnungs- und Erlaubniswesen